

**Satzung der Stadt Neutraubling**  
**über die Benutzung der Hundefreilaufzone am Tenniscenter**  
**vom 07.10.2021**

**Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Stadt Neutraubling folgende Satzung:**

**§ 1 Öffentliche Einrichtung, Zweck**

Die Stadt Neutraubling betreibt die Hundefreilaufzone am Tenniscenter als öffentliche Einrichtung. Die Zone dient als Freilauf und Begegnungsort für Hunde und deren Besitzer. Andere Nutzungsarten sind nicht gestattet



**§ 2 Nutzungsberechtigung**

Nutzungsberechtigt sind nur Führer und Halter haftpflichtversicherter Hunde. Kampfhunde sind von der Nutzung ausgeschlossen. Kampfhunde sind in Bayern rechtlich gesehene Rassen, die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern aufgeführt sind. Diese Hunde sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden sind in zwei Kategorien eingeteilt. Darüber hinaus kann jeder Hund als gefährlich eingestuft werden, der auffällig wird. Bei aggressiven Hunden hat die Stadt Neutraubling die Möglichkeit – unabhängig von Größe und Rasse – notwendige Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.

Vor Betreten der Hundefreilaufzone führt der Hundebesitzer eine Sichtprüfung, auf gefährliche Gegenstände durch. Jeder Nutzer ist verantwortlich dafür, dass Hundekot ordnungsgemäß zu beseitigen ist. Das Gelände soll ordentlich und sicher verlassen werden. Sachschäden oder Mängel,

die durch Hunde oder deren Begleitpersonen bei der Nutzung entstehen, sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen, der Schaden ist der Stadt zu erstatten.

### **§ 3 Erkrankungen**

Die Hundefreilaufzone darf nicht durch Hunde genutzt werden, die an einer ansteckenden Erkrankung leiden oder entsprechende Symptome haben.

### **§ 4 Sozialverhalten**

Jeder Hund muss über Grundgehorsam verfügen und vom jeweiligen Hundeführer kontrolliert werden können. Hunde, die sich bissig gegenüber anderen Hunden verhalten, müssen auf dem Gelände einen Maulkorb tragen.

### **§ 5 Beaufsichtigung**

Trotz der Umzäunung sind die Hunde nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Hunde dürfen nicht allein auf dem Gelände zurückgelassen werden.

### **§ 6 Haftung**

Das Betreten und die Nutzung des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Vor jeder Nutzung hat der Hundehalter die Fläche auf Unrat oder sonstige Gegenstände zu kontrollieren, die dem Hund Schaden zufügen können. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden. Schadensersatzansprüche können nicht an die Stadt gestellt werden.

Personen- und Sachschäden an Dritten durch Hund oder den Hundeführer sind vom jeweiligen Hundehalter selbst zu tragen. Der Hundefreilauf darf nicht zweckentfremdet genutzt werden.

### **§ 7 Weisungsbefugnis**

Der von der Stadt Neutraubling beauftragte Sicherheitsdienst oder Mitarbeiter der Stadt Neutraubling führen Kontrollen durch, ob die Regelungen dieser Satzung beachtet werden. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen oder Verstöße gegen diese Satzung können mit einem sofortigen Platzverweis oder einer dauerhaften Nutzungsuntersagung geahndet werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 07.10.2021 in Kraft.

Neutraubling, 07.10.2021

Stadt Neutraubling



Harald Stadler



Erster Bürgermeister